

## Vereinsförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Glauchau

Entsprechend der Sächsischen GemO, §2 Abs. 1, erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen.

Die Große Kreisstadt Glauchau gewährt nach Maßgabe dieser Vereinsförderrichtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Arbeit gemeinnütziger Vereine.

### **Allgemeine Bedingungen**

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Großen Kreisstadt Glauchau und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde ist die Große Kreisstadt Glauchau. Sie entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen jährlich nachzuweisen.

Bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel kann die Stadt Glauchau die Rückgabe des Zuschusses verlangen.

### *Voraussetzungen für die Förderung*

Es können Vereine gefördert werden, die

- ihren Sitz in Glauchau haben,
- in das Vereinsregister Hohenstein-Ernstthal eingetragen sind,
- ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachweisen können,
- als Sportverein Mitglied des Kreissportbundes oder des Kreis- und Landesverbandes sind und
- als Gartenverein Mitglied im Kreisverband sind und die gärtnerische Gemeinnützigkeit nachweisen können.

### *Zusätzliche Voraussetzungen für die finanzielle Bezuschussung sind:*

- Es müssen mindestens 25 Mitglieder im Verein registriert sein. Bei besonderem kommunalem Interesse kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- Für Sportvereine bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. Kreissportbundes vom 01.01. eines jeden Jahres die Grundlage.
- Sportvereine mit stadteigenen Sportanlagen müssen einen Monatsbeitrag von mindestens 3,60 € je erwachsenen Mitglied erheben. Alle weiteren Vereine der Stadt Glauchau müssen einen monatlichen Beitrag von mindestens 2,50 € je erwachsenem Mitglied erheben. Bei sozialen Härtefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Der Antrag auf Vereinsförderung ist schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres 2002 im Kulturamt der Großen Kreisstadt Glauchau einzureichen. Ab 2002 ist der **Antrag bis zum 30.09. des lfd. Jahres für das folgende Jahr** einzureichen.

Baukostenzuschüsse nach II.2 sind formgebunden bis 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.

Die von der Stadt Glauchau bereitgestellten Zuschüsse unterteilen sich in:

## **Ordentliche Zuschüsse**

*Die ordentlichen Zuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:*

1. Grundbetrag
2. Zuschussbetrag pro Mitglied für Sportvereine
3. Zuschuss für Vereine, die stadteigene Sportplätze bewirtschaften
4. Zuschuss für angemietete oder vereinseigene Sportstätten, von Vereinsräumen und städtischen Räumlichkeiten (wie z. B. Schulräume o. ä.)
5. Überlassung von städtischen Schulsport- und Turnhallen

## **Außerordentliche Zuschüsse**

*Als außerordentliche Zuschüsse werden gewährt:*

1. Jubiläumszuwendungen und Ehrengaben
2. Baukostenzuschüsse
3. Fahrtkostenzuschüsse

### **I. Ordentliche Zuschüsse**

#### **1. Grundbetrag**

Zur Festsetzung des Grundbetrages pro Verein werden die Vereine in folgende Gruppen eingeteilt:

- Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes sind
- Kulturvereine
- sonstige Vereine
- Gartenvereine, die Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner Glauchau sind.

**Sportvereine** erhalten einen Grundbetrag von 100 € im Jahr.

**Kulturvereine** erhalten einen Grundbetrag von 100 € im Jahr.

**Sonstige Vereine** erhalten einen Grundbetrag von 100 € im Jahr.

**Gartenvereine** erhalten einen Grundbetrag von 50 € im Jahr.

#### **2. Zuschussbetrag pro Mitglied für Sportvereine**

Die Sportvereine erhalten pro Mitglied über 18 Jahren 0,50 €, pro Mitglied unter 18 Jahren 1,50 € im Jahr.

Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres, in welchem der Antrag gestellt wurde. Hierzu sind die Antragsformulare bei der Stadtverwaltung Glauchau erhältlich, die ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Stadtverwaltung Glauchau zurückzugeben sind.

#### **3. Zuschuss für die Unterhaltung stadteigener Sportplätze und Sportflächen**

Vereine, die stadteigene Sportflächen in eigener Regie bewirtschaften, erhalten für diese einen Betrag von 0,30 € pro m<sup>2</sup> jährlich und 25 € für jede im Wettkampf stehende Mannschaft.

Der jährliche Zuschuss wird nur gewährt, wenn sich der Sportplatz bzw. die sportlich genutzte Fläche, die einschließlich der Außenanlagen, in einem gepflegten und sauberen Zustand befinden.

Art und Umfang werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

#### **4. Zuschuss für angemietete oder vereinseigene Sportplätze, von Vereinsräumen und städtischen Räumlichkeiten (wie z. B. Schulräume o. ä.)**

Wenn das Betreiben einer Sportart auf Sportplätzen der Großen Kreisstadt Glauchau nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine Förderung gewährt werden.

Die Förderung wird im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vom Kulturamt entschieden.

#### **5. Überlassung von städtischen Schulsport- und Turnhallen**

Die städtischen Schulsport- und Turnhallen sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen werden den Glauchauer Turn- und Sportvereinen zu Trainings- und Übungszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen zur Verfügung gestellt.

Maßgebend hierfür sind die von der Stadt Glauchau, unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine, aufgestellten Belegungspläne bzw. die mit den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen.

Die jeweiligen Kostensätze werden im Rahmen eines jeweiligen Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

## **II. Außerordentliche Zuschüsse**

### **1. Jubiläumszuwendungen und Ehrengaben**

Die Vereine erhalten erstmals zum 25-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, Jubiläumszuwendungen. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

25 Jahre des Bestehens	105 €
50 Jahre des Bestehens	130 €
75 Jahre des Bestehens	155 €
100 Jahre des Bestehens	180 €.

Für jeweils weitere 25 Jahre wird der Zuschuss um jeweils 25 € angehoben.

Diese Regelung gilt für alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Stadt Glauchau. Des Weiteren können bei rechtzeitiger Antragstellung Ehrengaben und Ehrenpreise zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Baukostenzuschüsse**

Die Stadt Glauchau beteiligt sich bei Förderungen durch Bund oder Land mit dem von der Sitzgemeinde zu erbringenden Eigenmittelzuschuss für Baumaßnahmen auf Antrag. Die Zuwendung richtet sich nach den Richtlinien des jeweiligen Förderprogramms.

Anträge auf Bezuschussung sind zusammen mit dem Fördermittelantrag, dem Beschluss der Hauptversammlung des Vereins und einem Kosten- und Finanzierungsplan im Jahr vor dem Baubeginn bei der Stadtverwaltung Glauchau **bis spätestens 30.09.** des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Beendigung des Vorhabens und Vorlage der Rechnungsunterlagen. Abschlagszahlungen können in Ausnahmefällen unter der Vorlage einer Zwischenabrechnung erfolgen.

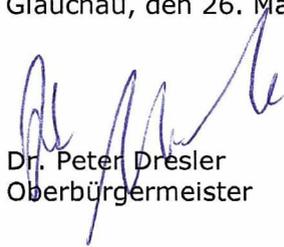
### **3. Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse können gewährt werden, wenn die Fahrt im Interesse und zur Vertiefung der Beziehungen zu Partnerstädten der Großen Kreisstadt Glauchau erfolgt.

Bei Fahrten mit einem Busunternehmen kann die Stadt Glauchau bis zu 20 % der Fahrtkosten übernehmen, wenn mehr als 90 % der Sitzplätze ausgelastet sind.

Diese Richtlinie wurde am 25.03.2021 vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 15.04.2002 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Glauchau, den 26. März 2021



Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister